

Inklusion konsequent umsetzen

Kernforderungen
des Deutschen Behindertenrates (DBR)
zur Wahl des
21. Deutschen Bundestages 2025

Einleitung

Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung in der Gesellschaft muss endlich das Ziel einer wirkungsvollen und dynamischen menschenrechtsorientierten Behindertenpolitik werden.

Mit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) am 24.02.2009 hat sich die Bundesrepublik Deutschland auf einen unumkehrbaren Weg begeben. Das bedeutet, alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sind zu einer inklusiven Gesellschaft weiterzuentwickeln. Es ist eine umfassende Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen. Diskriminierungen sind zu beseitigen und es muss Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden, bei allen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen mitzuwirken.

Die unmissverständlich formulierten Ergebnisse des UN-Fachausschusses anlässlich der Staatenprüfung Deutschlands 2023 haben offengelegt, dass die Bundesrepublik Deutschland das Ziel einer inklusiven Gesellschaft noch lange nicht erreicht hat.

In der kommenden Legislaturperiode muss der Prozess zur Umsetzung der Inklusion mit größerer Intensität fortgesetzt werden. Hierzu muss ein neuer Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland beschlossen und konsequent umgesetzt werden.

Im Zuge der Umsetzung des neu aufgelegten Nationalen Aktionsplans sind konkrete gesetzgeberische Schritte in allen gesellschaftlichen Bereichen erforderlich.

Diskriminierungsschutz verbessern

Menschen mit Behinderungen sind immer wieder Diskriminierungen und Ausgrenzungen ausgesetzt. Daher muss der Diskriminierungsschutz in Deutschland dringend verbessert werden. Menschen mit Behinderungen erleben nach wie vor eine Vielzahl von Diskriminierungen in ihrem Alltag. Auf Platz zwei aller Anfragen bei der Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes liegt, nach dem Merkmal ethnische Herkunft, die erlebte Diskriminierung aufgrund von Behinderungen.

Um behinderten Menschen ein möglichst diskriminierungsfreies Leben gleichberechtigt mit anderen zu ermöglichen, wie es die UN-BRK vorschreibt, fordert der Deutsche Behindertenrat:

- Die Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) muss endlich angegangen werden. Es müssen klare gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden, zur Barrierefreiheit verpflichten, und zwar im Hinblick auf Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Auffindbarkeit.
- Wenn gegen rechtliche Vorgaben zur Barrierefreiheit verstoßen wird und wenn verhältnismäßige Einzelfalllösungen zur Überwindung von Barrieren („angemessene Vorkehrungen“) versagt werden, muss das als Diskriminierung gelten und im Sinne des AGG sanktioniert werden. Bei der Definition der angemessenen Vorkehrungen ist an § 7 Abs. 2 BGG anzuknüpfen.
- Der Schutz behinderter Menschen vor Diskriminierung muss auf alle der Öffentlichkeit zugänglichen Angebote, beispielsweise auch Gesundheitsleistungen, erweitert werden. Die Einschränkungen in § 19 AGG sind aufzuheben.
- Im Hinblick auf die Diskriminierungsgründe muss der geschützte Personenkreis klarer gefasst und erweitert werden.
- Auch im Vertragsgeschehen müssen Diskriminierungen konsequent unterbunden werden, um Menschen mit Beeinträchtigungen einen fairen Zugang insbesondere zu Versicherungen, zum Arbeitsleben und zu Wohnraum zu ermöglichen.

- Die zulässigen Gründe für eine Ungleichbehandlung müssen so formuliert werden, dass behinderte Menschen wegen einer vorgeschobenen Gefahrenabwehr nicht länger von Versicherungen, aus Schwimmbädern, Freizeitparks oder von Reisen ausgeschlossen werden können.
- Der Rechtsschutz muss verbessert werden, insbesondere durch eine auf 12 Monate verlängerte Frist, um Diskriminierungen geltend zu machen, die Einführung eines Verbandsklagerechts auch für Behindertenverbände im Sinne des § 15 BGG, eine Prozesstandschaft und eine niedrigschwellige Schlichtungsmöglichkeit. Insoweit müssen nach dem AGG sowohl eine Unterlassungsklage, eine Klage auf Vornahme einer bestimmten Leistung/eines Tuns als auch eine Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft sein. Das AGG ist ausdrücklich als Verbraucherschutzgesetz anzuerkennen und in § 2 Unterlassungsklagegesetz (UKLG) aufzunehmen. Das stärkt den Verbraucherschutz.
- Rechtsmittelfonds, wie sie aus dem Natur- und Umweltschutzbereich bekannt sind, sind einzuführen, da sie einen wesentlichen Beitrag leisten, damit die Verbandsklage in der Praxis zum Einsatz kommen kann und die Verbände behinderter Menschen dieses öffentliche Interesse tatsächlich wahrnehmen können.
- Die Verabschiedung der seit 2008 diskutierten fünften Gleichbehandlungsrichtlinie der EU, die unter anderem den Diskriminierungsschutz wegen Behinderung für die Bereiche Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen vorsieht, darf nicht länger von Deutschland blockiert werden.

Ein ausführliches Forderungspapier zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz finden Sie unter: [DBR-Forderungspapier AGG](#).

Barrierefreiheit schaffen

Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung, damit alle Menschen gleichberechtigt am Leben teilhaben können. Doch im Alltag stoßen Menschen mit Behinderungen auf viele Barrieren: beim Bahnfahren, am Geldautomaten, im Internet, im Sportverein, beim Einkaufen, beim Arztbesuch und vieles mehr.

Nach Artikel 9 der UN-BRK hat Deutschland sicherzustellen, dass im öffentlichen und privaten Bereich Barrierefreiheit gewährleistet ist. Daher fordert der Deutsche Behindertenrat:

- Barrierefreiheit umfassend und in allen Lebensbereichen umzusetzen.
- auch private Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen zur Überwindung vorhandener Barrieren zu verpflichten.
- die Umsetzung von Barrierefreiheit ist auch im Vergaberecht sowohl bei der Leistungsbeschreibung als auch bei den Zuschlagskriterien verbindlicher zu regeln.
- dass Barrierefreiheit zum Inhalt der Ausbildungs- und Studienpläne, Prüfungsordnungen, Weiterbildungsprogramme und Schulungsmodule aller Berufssparten wird.
- dass gezielte Förderprogramme Barrierefreiheit adressieren.

Für die gesetzlichen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit müssen das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und weitere Fachgesetze ambitioniert weiterentwickelt und miteinander verzahnt werden. Folgende gesetzgeberische Maßnahmen sind aus Sicht des Deutschen Behindertenrates prioritär:

Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

Der Deutsche Behindertenrat fordert,

- dass die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes mit der Verpflichtung privater Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen in der kommenden Legislaturperiode endlich umgesetzt und mit effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten verknüpft wird.
- dass der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert wird, um Schutzlücken zu schließen.

- dass das Benachteiligungsverbot geschärft wird mit dem Ziel, dass beim Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben zur Barrierefreiheit oder bei der Versagung verhältnismäßiger Einzelfalllösungen zur Überwindung von Barrieren („angemessene Vorkehrungen“), dies als Diskriminierung gilt und sanktioniert wird.

Ein ausführliches Forderungspapier zur Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes finden Sie unter: [DBR-Forderungspapier zur BGG-Reform.](#)

Weiterentwicklung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG)

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) tritt am 28.06.2025 im Wesentlichen in Kraft. Mit diesem Gesetz wird der European Accessibility Act (EAA) in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz ist ein erster Schritt zu mehr Verbindlichkeit bei der Umsetzung von Barrierefreiheit bei bestimmten Produkten und Dienstleistungen. Es sind aber dringend Nachbesserungen erforderlich.

Der Deutsche Behindertenrat fordert,

- dass das BFSG als Spezialgesetz zur Herstellung von Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen des privaten Sektors ausgebaut wird; insbesondere sind in absehbarer Zeit die Bereiche Postdienstleistungen, Haushaltsgeräte, Medizinprodukte und jegliche Selbstbedienungs- und Bezahlterminals einzubeziehen.
- dass der Anwendungsbereich auf vom BFSG erfasste Produkte und Dienstleistungen erweitert wird, die beruflich genutzt werden.
- dass der bislang bestehende Ausschluss von regionalen Personenverkehrsdienstleistungen aufgehoben wird.
- dass die bauliche Umwelt einbezogen wird.
- dass die gewährten Übergangsfristen deutlich gekürzt werden.
- dass ergänzend zu nationalen Regelungen auch weitere Fortschritte auf europäischer Ebene zur Weiterentwicklung der einbezogenen Produkte und Dienstleistungen erreicht werden, um Lücken zu schließen.

Umsetzung des Aktionsplanes für ein barrierefreies und diverses Gesundheitswesen

Der vorliegende Aktionsplan für ein barrierefreies und diverses Gesundheitswesen muss in der kommenden Legislaturperiode konsequent umgesetzt werden.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- Gesetzgeberische Maßnahmen müssen umgehend auf den Weg gebracht und die getroffenen Maßnahmen fortlaufend evaluiert werden, um den notwendigen Weiterentwicklungsprozess in den nächsten Jahren konsequent voranzutreiben. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Richtlinie zu den Auskünften über Barrieren in Arztpraxen.
- Es muss kurzfristig Transparenz geschaffen werden, wo Menschen mit Behinderungen im Gesundheitswesen mit Barrieren rechnen müssen, die einer Versorgung entgegenstehen. Parallel müssen wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen werden, um diese Barrieren abzubauen bzw. das Entstehen von Barrieren zu verhindern.

Digitale Barrierefreiheit

Die Digitalisierung in der Gesellschaft erfasst mittlerweile fast alle Lebensbereiche: Bildung und Arbeit, Verwaltung, Handel, Personenverkehr, Gesundheit, Medien, die private Kommunikation. Damit alle Menschen gleichermaßen von dieser Entwicklung profitieren und niemand ausgeschlossen wird, muss digitale Barrierefreiheit konsequent berücksichtigt und umgesetzt werden - und zwar entsprechend der bestehenden Standards.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- Für den Bereich Gesundheit ist der umfassende und barrierefreie Zugang zur elektronischen Patientenakte und den darauf gespeicherten Informationen, zu allen elektronischen Anwendungen und zu durch die gesetzlichen oder privaten Krankenkassen finanzierten digitalen Gesundheitsanwendungen und -leistungen umfassend zu gewährleisten. Alle Leistungserbringer

(u. a. Ärzte, Kliniken, Therapeuten, Apotheken) müssen dazu verpflichtet werden, ihre digitalen Informationen und Dienstleistungen ausschließlich barrierefrei anzubieten. Auch digitale Gesundheits- und Pflegeanwendungen müssen dem Standard digitaler Barrierefreiheit entsprechen.

- Zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben ist zu regeln, dass jegliche beruflich genutzte Software und alle genutzten digitalen Anwendungen barrierefrei programmiert sein müssen. Alle Arbeitgeber müssen die Nutzung von assistiven Technologien ermöglichen. Sicherheitstechnische Probleme müssen ausgeräumt werden und dürfen Menschen, die auf technische Hilfsmittel angewiesen sind, nicht von der Arbeitswelt ausschließen.
- Im Bereich der Bildung ist dringend ein Bund-Länder-Dialog für barrierefreie digitale Bildung erforderlich. Ein inklusives Bildungssystem kann es nur geben, wenn die (digitale) Infrastruktur von allen Menschen chancengleich genutzt werden kann. Die Entwicklung und Beschaffung von barrierefreien Lernplattformen, Konferenzsystemen oder Dokumentenmanagementsystemen kann nicht allein regional erfolgen. Hier bedarf es bundesweit abgestimmter Anstrengungen, damit an allen Schulen und Hochschulen auch Menschen mit Behinderungen gleiche Zugangsmöglichkeiten haben.
- Alle Anbieter von Sozial- und Rehabilitationsleistungen müssen gesetzlich verpflichtet werden, ihre veröffentlichten digitalen Angebote barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Analoge Zugänge müssen dabei erhalten bleiben.
- In allen genannten Bereichen sind Strukturen und Prozessabläufe für die Herstellung digitaler Barrierefreiheit zu entwickeln und einzuhalten. Von der Ausschreibung über die Planung und Entwicklung bis zur Umsetzung muss Barrierefreiheit konsequent berücksichtigt und überprüft werden. Die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen müssen darüber hinaus durch Usability-Tests mit diesen Nutzendengruppen sichergestellt werden.
- Förderprogramme des Bundes zur Digitalisierung müssen verpflichtende Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit enthalten. Ein spezielles Förderprogramm sollte gezielt barrierefreie Innovationen im Digitalbereich adressieren.

Partizipation stärken

Die aktive und informierte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden an allen sie betreffenden Entscheidungen ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe. Eine wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen muss dabei rechtzeitig, systematisch und offen erfolgen.

Dies bedingt zum einen die vollständige Barrierefreiheit der Entscheidungsfindungsprozesse und andererseits das Empowerment der Organisationen der Menschen mit Behinderungen.

Leider ist zu konstatieren, dass die Entscheidungsfindungsprozesse insbesondere im politischen Raum vielfach ohne die Stellungnahmemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen stattfinden.

Wo die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben wird, erfolgt dies zu kurzfristig, in nicht vollständig barrierefreier Form oder in einer Art und Weise, die es nicht allen Betroffenen erlaubt, sich einzubringen.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ausreichende, barrierefreie Mitwirkungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen an allen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen.
- die nach der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Partizipationsstandards müssen auch in Deutschland verbindlich umgesetzt werden. Dabei sollte sich die Pflicht, dass Partizipationsgebot umzusetzen, auf sämtliche Bundesressorts erstrecken; verbindliche Vorgaben hierzu sollten in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verankert werden.
- Beteiligungsvorgaben sollten sich nicht lediglich auf Gesetzgebungsprozesse beschränken, sondern sich auch auf Verordnungen erstrecken, hierfür sind rechtliche Verpflichtungen zu schaffen.
- Die Mittel des Partizipationsfonds sind aufzustocken. Die dazugehörige Förderrichtlinie ist weiter zu entwickeln, um die Förderfähigkeit von kleinen Verbänden sicherzustellen.

- Eine nachhaltige und unbürokratische Förderung des Deutschen Behindertenrates ist erforderlich, damit der Deutsche Behindertenrat seine Rolle bei der Koordination der Interessenvertretung behinderter Menschen wirkungsvoll wahrnehmen kann.

Ausführliche Informationen zu den Partizipationsstandards finden Sie unter:
[DBR-Forderungspapier Partizipationsstandards](#).

Weitere Maßnahmen, die in der nächsten Legislaturperiode ergriffen werden müssen

Weitere Maßnahmen sind erforderlich, um auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft voran zu kommen. Die Gesamtforderungen des Deutschen Behindertenrates (DBR) zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages 2025 erhalten Sie unter:
[DBR- Wahlforderungen zur Bundestagswahl 2025](#).

Düsseldorf / Berlin, 27.01.2025